



Unser Trinkwasser
WBV Deister- Sünteltal
Von hier – für uns

Satzung

**Wasserbeschaffungsverband
Deister- Sünteltal**

**Satzung
des
Wasserbeschaffungsverbandes
Deister-Sünteltal
in Bad Münden
Landkreis Hameln-Pyrmont**

Aufgrund der §§ 6 und 47 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung und § 8 der Verbandssatzung hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 23.10.2024 folgende Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Deister-Sünteltal beschlossen: *)

*) Der neue Verbandsname spiegelt das Verbandsgebiet Bakede, Beber, Böbbber, Eimbeckhausen, Egestorf, Hamelspringe und Rohrsen der Stadt Bad Münden sowie den Ortsteil Schmarrie der Gemeinde Hülsede der Samtgemeinde Rodenberg wieder. Eine Auflistung der Ortsnamen wie vor dem 01.01.2025, ist für den Schriftverkehr und andere Anlässe nicht zweckdienlich.

Artikel I

**§ 1
Name, Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen Wasserbeschaffungsverband Deister-Sünteltal. Er hat seinen Sitz in 31848 Bad Münden am Deister, im Landkreis Hameln-Pyrmont.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl.I S.405).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Ortsteile Bakede (ohne die Grundstücke Kessiehausen 1-5), Beber, Böbbber (ohne Hamelspringer Bhf 1,3 u. 5 sowie Hamelspringerstraße 1), Eimbeckhausen (ohne Waltershäuserstr 1, Forsthaus Hemschehausen, Flugplatz), Egestorf, Hamelspringe (ohne Hamelspringer Straße 9) und Rohrsen der Stadt Bad Münden sowie den Ortsteil Schmarrie (ohne Bussenmühle 1, Hof Ehlers) der Gemeinde Hülsede der Samtgemeinde Rodenberg.

**§ 2
Aufgabe**

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe, Trink- und Brauchwasser für die Ortsteile Bakede, Beber, Böbbber, Eimbeckhausen, Egestorf, Hamelspringe und Rohrsen der Stadt Bad Münden sowie den Ortsteil Schmarrie der Gemeinde Hülsede der Samtgemeinde Rodenberg bereitzustellen.
- (2) Die Verteilung des Trink- und Brauchwassers an die Verbandsmitglieder (§3 Abs. 1) sowie die Benutzung der Verbandsanlagen erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl.I1980, S. 750) in der jeweils geltenden Fassung und der Wasserbezugsordnung Anlage I der Verbandssatzung.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
 - die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
 - im Mitgliederverzeichnis aufgeführte andere Personen, wenn sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.
- (2) Das Verzeichnis der Mitglieder ist mit Stichtag vom 01. Januar 2025 aufgestellt worden und wird beim Verband aufbewahrt.
- (3) Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband auf dem Laufenden gehalten.

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband Brunnen mit Pumpwerken, Hochbehälter und Ortsnetze herzustellen, zu betreiben und zu erhalten (Verbandsunternehmen).
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan, welcher aus einem Erläuterungsbericht, sowie den zugehörigen Karten und Zeichnungen besteht.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.
- (3) Der Verband ist berechtigt, im Rahmen einer Wasserbezugsordnung (Anlage I) und eines Kostentarifs (Anlage II) allgemeine Richtlinien im Zusammenhang mit der Nutzung des Grundeigentums der Mitglieder und der daraus resultierenden Kosten zu erlassen.

§ 6

Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand und Verbandsausschuss zu schauen. Die Begehungen durch den Landkreis Hameln- Pyrmont sind darin nicht berücksichtigt und sind zusätzlich durchzuführen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Vorstand und Verbandsausschuss sind die Schaubeauftragten, Schauführer ist der

Verbandsvorsteher oder einer der beiden stellvertretenden Verbandsvorsteher.

- (3) Der Verbandsvorsteher lädt die Schaubeauftragten rechtzeitig zur Schau ein.

§ 7 Organe des Verbandes

Der Verband hat einen Verbandsausschuss und einen Vorstand.

§ 8 Aufgaben und Pflichten des Verbandsausschusses

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachtragswirtschaftsplänen,
5. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen von Vorstands- und Ausschussmitgliedern,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Wahl eines Ausschusssprechers sowie zwei stellvertretende Ausschusssprecher.

§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

- (1) Der Ausschuss hat vierzehn Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt. Sie werden von den Verbandsmitgliedern gewählt. Die Verbandsmitglieder können die Ausschussmitglieder aus den Ortsteilen Bakede (3), Beber (2), Böbber (1), Eimbeckhausen (3), Egestorf (1), Hamelspringe (2) und Rohrsen (1) der Stadt Bad Münder sowie dem Ortsteil Schmarrie (1) der Gemeinde Hülsede der Samtgemeinde Rodenberg wählen.
- (2) Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied.

- (3) Die vierzehn Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihren Reihen bei der nächsten auf die der allgemeinen Wahl folgenden Ausschusssitzung einen Ausschusssprecher sowie zwei stellvertretende Ausschusssprecher für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode (5 Jahre).

Der Ausschusssprecher hat die Aufgabe bei Bedarf den Verbandsvorsteher bei Gesprächen oder Verhandlungen mit Behörden, Institutionen oder Unternehmen zu begleiten und zu beraten. Die Mitglieder des Ausschusses und des Vorstandes sind in geeigneter Weise zu unterrichten.

Der Ausschusssprecher ist somit direkter Ansprechpartner und Bindeglied zwischen dem Verbandsvorsteher und dem Verbandsausschuss.

Eine herausgehobene Stellung ergibt sich für den Ausschusssprecher daraus nicht. Sie ist wie die Tätigkeit im Ausschuss ehrenamtlich und wird auch nicht mit einer Aufwandsentschädigung honoriert.

Eine Abwahl des Ausschusssprechers sowie der zwei stellvertretenden Ausschusssprecher ist jederzeit in einer dafür durch den Verbandsvorsteher einzuberufenden Ausschusssitzung möglich.

Die Absätze 7 bis 10 des § 9 gelten für die Wahl sowie die Abwahl analog.

- (4) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gem. § 35 der Satzung mit mindestens einwöchiger Frist zur Mitgliederversammlung ein. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Verbandsmitglieder beschlussfähig.
- (5) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter mitzustimmen.
- (6) Jedes beitragspflichtige Verbandsmitglied hat eine Stimme.
- (7) Auch um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen. Die an der Wahl teilnehmenden haben die Stimme aller.
- (8) Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl. Bei Verhinderung leitet die Wahl einer der beiden stellvertretenden Verbandsvorsteher.
- (9) Die Wahl erfolgt, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.
- (10) Gewählt wird mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
1. den Ort und den Tag der Sitzung
 2. die Namen des leitenden Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge
 4. die gefassten Beschlüsse
 5. das Ergebnis der Wahlen

Die Niederschrift ist von dem leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit.
In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Vorstandsvorsteher oder einer der beiden stellvertretenden Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

§ 11

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verbandsausschusses

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Ausschussmitglieder beschlussfähig. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 9 Abs. 11 der Satzung entsprechend.

§ 12

Amtszeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
Das Amt endet erstmalig am 31.12.2029.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, soll diese Position entsprechend § 9 für den Rest der Amtszeit durch eine Ergänzungswahl besetzt werden.

§ 13

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und elf weiteren Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.

§ 14

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Mehrheit für die sich aus § 15 ergebende Zeit.
- (2) Wählbar ist jede geschäftsfähige Person.
- (3) Es ist nicht erforderlich, dass die Mitglieder des Vorstandes auch Verbandsmitglieder sind.
Sie können aus den Ortsteilen Bakede (3), Beber (2), Bötter (1), Eimbeckhausen (3), Egestorf (1), Hamelspringe (2) und Rohrsen (1) der Stadt Bad Münder sowie dem Ortsteil Schmarrie (1) der Gemeinde Hülsede der Samtgemeinde Rodenberg in den Vorstand gewählt werden.
- (4) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (5) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 15

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt, erstmalig jedoch für 6 Jahre und somit endet die erste Amtszeit am 31.12.2030.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, soll diese Position entsprechend § 9 für den Rest der Amtszeit durch eine Ergänzungswahl besetzt werden.

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher oder der Verbandsausschuss berufen ist.

Er beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge
- die Aufstellung des Jahresabschlusses
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- Verträge mit einem Wert von mehr als 100.000 Euro
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren

§ 17

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.

Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 18 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf die Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (5) Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. § 9 Abs. 11 der Satzung gilt entsprechend.

§ 19 Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz.
Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder der Ausschuss berufen sind.
- (2) Der Verbandsvorsteher kann Verträge bis zu einem Wert von 100.000 Euro abschließen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden.
Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (4) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die anderen Vorstandsmitglieder von seinen Geschäften und hört ihren Rat zu wichtigen Verbandsangelegenheiten.
- (5) Der Vorstand unterrichtet die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen (mindestens einmal im Jahr) in geeigneter Weise über die Angelegenheiten des Verbandes.

§ 20

Dienstkräfte

Der Verband hat einen Rechnungsführer und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen. Die Besetzung von Dienstposten durch Organsmitglieder in Doppelfunktion ist zulässig. Das Mitwirkungsverbot bei Abstimmungen und Beschlüssen ist zu beachten. Der Verbandsvorsteher oder einer seiner beiden Stellvertreter ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte.

Der Verband darf einen Geschäftsführer einstellen, der seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung führt. Solange kein Geschäftsführer eingestellt ist, wird diese Tätigkeit vom Verbandsvorsteher wahrgenommen.

§ 21

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt mit einem der beiden stellvertretenden Verbandsvorstehern den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

§ 22

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung. Sie umfasst den Mehraufwand, der als monatliche Pauschale nach Beschluss des Ausschusses (§ 8 Nr. 8) abgegolten wird.
- (3) Auch für die stellvertretenden Verbandsvorsteher kann der Ausschuss im Bedarfsfall eine Aufwandsentschädigung festsetzen.

§ 23

Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Wirtschaftsjahr den Wirtschaftsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, dass der Ausschuss den Wirtschaftsplan und ggf. die Nachträge vor dem Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Wirtschaftsjahr. Er ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbe-

stimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

§ 24 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsjahr nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragswirtschaftsplanes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

§ 25 Prüfung der Jahresrechnung

Der Verbandsvorsteher lässt das jeweilige Wirtschaftsjahr nebst dem Jahresabschluss von der durch die oberste Aufsichtsbehörde bestimmten Prüfstelle, dem Wasserverbandstag e.V. in Hannover, prüfen.

§ 26 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zum Jahresabschluss stellt der Vorstand die Vollständigkeit und die Richtigkeit des Jahresabschlusses fest. Er gibt diesen Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Ausschuss bekannt. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 27 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen die in der Anlage II Kostentarife geregelt sind.
- (3) Die Erhebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 28 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder (§3) im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.
- (2) Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder:

- nach dem Vorhalten der Anschlüsse einschl. Messeinrichtungen und der gelieferten Wassermengen.

Die genaue Höhe der Beitragslast ist in den Anlagen I und II der Verbandssatzung geregelt.

§ 29

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere alle Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeachtet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand mit einem Aufschlag geschätzt, wenn
 - das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 verletzt hat,
 - es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

Bei Nichtabgabe der Ablesekarten wird nur noch einmal geschätzt, danach wird im Folgejahr die Wasserzähleinrichtung durch den Wasserbeschaffungsverband abgelesen. Dem säumigen Anschlussinhaber wird für das Ablesen durch den Wasserbeschaffungsverband ein Ablesebeitrag in Rechnung gestellt.

Der Ablesebeitrag setzt sich aus dem Aufwand und dem personellen Einsatz zusammen.

Die tatsächliche Höhe des Ablesebeitrages ist in der Anlage II (Kostentarif) der Verbandssatzung geregelt.

§ 30

Erhebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht binnen von 8 Tagen nach Fälligkeit leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 31

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern gem. Anlage II der Satzung Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge.

§ 32 Einstellen der Versorgung

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und die darauf beruhenden allgemeinen Versorgungsbedingungen sowie die Wasserbezugsordnung, insbesondere bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied darlegt, dass Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlungen stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass das Mitglied seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (2) Der Verband hat unverzüglich die Versorgung wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und das Mitglied die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden. (Gemäß Anlage II)
- (3) Der Wasserbeschaffungsverband ist berechtigt die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, wenn
 - um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen und Anlagen abzuwenden,
 - den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 33 Rechtsmittelbelehrung

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung, beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Bei Widerspruch gegen den Beitragsbescheid bleibt die Zahlungsverpflichtung bestehen.

§ 34 Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts-Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 03. Dezember 1976 in der jeweiligen Fassung i.V.m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02. Juni 1982 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 35 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die im Verband vorkommenden Bekanntmachungen sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§1) vom Vorstandsvorsteher zu unterschreiben. Bekannt gemacht wird in der Neuen Deister-Zeitung (NDZ) und auf der Homepage des Verbandes.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden usw. genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem diese auf Anforderung eingesehen werden können.

§ 36 Aufsicht

- (1) Der Verband untersteht der Rechtsaufsicht des Landkreises Hameln-Pyrmont in Hameln.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten Des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu wichtigen Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 37 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Folgende Geschäfte bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 - 1.1 unentgeltliche Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - 1.2 Aufnahme von Darlehen, die den Betrag von 100.000,-- Euro übersteigen,
 - 1.3 Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Verträgen mit Gewährleistung und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - 1.4 Rechtsgeschäfte mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheide um einen Monat verlängern.

§ 38 Verschwiegenheitspflicht

Die Vorstands - und Ausschussmitglieder sowie beauftragte Personen sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze des Landes Niedersachsen über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

ARTIKEL II

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Bad Münder, 23.10.2024



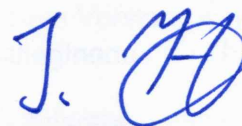
(Peter Meyer)
Verbandsvorsteher
Wasserbeschaffungsverband
Hamelspringe-Bakede
Egestorf-Böbber



(Ralf Jochim)
stellv. Verbandsvorsteher
Wasserbeschaffungsverband
Hamelspringe-Bakede
Egestorf-Böbber



(René Kloß)
Verbandsvorsteher
Wasserbeschaffungsverband
Eimbeckhausen-Schmarrie
Rohrsen-Beber



(Jürgen Kinast)
stellv. Verbandsvorsteher
Wasserbeschaffungsverband
Eimbeckhausen-Schmarrie
Rohrsen-Beber


Genehmigung

Vorstehende Satzung des „Wasserbeschaffungsverbandes Deister-Sünteltal“ vom 23.10.2024 wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes aufsichtsbehördlich genehmigt. Die vorstehende Satzung tritt nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hameln-Pyrmont, frühestens am 01.01.2025, in Kraft.

Hameln, den 05.11.2024

Landkreis Hameln-Pyrmont
Der Landrat
Im Auftrag




Hahlbrock